Satzung

Verein dorf*beweger* e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 19.06.2020 in 63683 Ortenberg Effolderbach

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.09.2021

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "**dorf*beweger* e.V.**"

(2) Der Verein soll als rechtsfähiger Idealverein in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Der Sitz des Vereins ist 63683 Ortenberg

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Klimaschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Verein fördert alternative Mobilität im ländlichen Raum und das Gemeinwesen in der Region. Er tritt ein für eine menschen- und umweltverträgliche Mobilität und die gemeinsame verantwortliche Nutzung von Ressourcen. Insbesondere sollen alle Maßnahmen zum Klima- und Naturschutz unterstützt werden.

Diese Ziele sollen u.a. erreicht werden durch:

- Förderung alternativer Reisemöglichkeiten
  durch z.B. Bereitstellung / Überlassung von E-Bikes und E-Lastenrädern.
- Stärkung des Miteinanders
- Entwicklung und Durchführung eigener Projekte
- Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Kooperation mit Vereinen ähnlicher Zielsetzung

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Nur volljährige ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Es besteht kein Anrecht auf vollständige oder anteilige Zurückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Mitgliedsbeiträge werden in Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, gegebenenfalls der erweiterte Vorstand.

§ 7.1 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem Vorstandsvorsitzenden (m/w/d) geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über einen Haushaltsplan
- Beschlussfassung zu Anträgen, Erstellung und Beschluss der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur volljährige ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder sind grundsätzlich anzuhören.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann der Vorstand die Öffentlichkeit zeitweise oder für die ganze Versammlung ausschließen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angenommen.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert oder wenn die Einberufung von mindestens 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(9) Falls die Dringlichkeit es erfordert, kann zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Wartefrist eingeladen werden. Es ist keine Änderung an der Satzung oder die Auflösung des Vereins möglich. Beschlüsse einer so geladenen Mitgliederversammlung müssen innerhalb eines Monats von einer regulär geladenen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(10) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

- (11.1) Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen.
- (11.2) Beschlussfassungen sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungsergebnisse sind detailliert (Zustimmungen/Ablehnungen/Enthaltungen) anzugeben.
- (11.3) Das Protokoll wird von dem Vorstandsvorsitzenden (m/w/d) unterzeichnet.
- (11.4) Protokolle sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung in einfacher Mehrheit zu genehmigen. Korrekturwünsche sind ins Protokoll aufzunehmen.
- (11.5) Alle Mitglieder dürfen auf Verlangen die Protokolle der Mitgliederversammlung beim Vorstand einsehen.

§ 7.2 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (m/w/d) sowie zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.

(3) Der Vorsitzende (m/w/d) ist zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins befugt. Die anderen Vorstandsmitglieder sind im Vertretungsfall befugt den Verein gemeinsam zu vertreten.

(4) Das Recht des Vorstandes Verträge zu schließen, kann über einen Beschluss der Mitgliederversammlung im Wert beschränkt werden.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder (m/w/d) beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Lässt sich ein Beschluss nicht treffen, ist eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu treffen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben.

§ 7.3 Erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung um zwei oder vier Beisitzer erweitert werden. Beisitzer sind in Vorstandssitzungen stimmberechtigt aber grundsätzlich nicht befugt den Verein rechtsverbindlich zu vertreten.

(2) Die Amtszeit der Beisitzer gilt immer nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Datenschutz

(1) Der Verein bekennt sich zum Datenschutz gem. der Datenschutzgrundverordnung und der Datensparsamkeit.

(2) Die zur Organisation des Vereins notwendigen Daten können auch elektronisch gespeichert/verarbeitet werden.

(3) Ohne rechtlich zwingenden Grund wird der Verein keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Anträge zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Anträge zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern im Wortlaut des Antragstextes bis spätestens 14 Tage vor Beschlussfassung bekanntzugeben.

(3) Alle Satzungsänderungen sind durch einen Mehrheitsbeschluss der MV herbeizuführen und umgehend der zuständigen Registerbehörde zuzuleiten.

(4) Reicht die Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht mehr oder gerade um den Vorstand zu bilden, hat der Vorstand einem Monat Zeit um neue Mitglieder zu finden. Gelingt dies nicht innerhalb dieser Frist ist der Verein ohne Beschlussfassung aufzulösen.

(5) Durch Wegfall des gemeinnützigen Zwecks und bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Ortenberg, mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Ortenberg, den 29.09.2021

_____

Vorsitzender Andreas Nicht